

# Gemeinde Hünfelden



Anlage zum Haushaltsplan 2021

## **Haushaltssicherungskonzept 2021**

## Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Nach § 92 Abs. 5 HGO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Die Gemeinde Hünfelden sieht vor, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gemäß § 25 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Nach dem Finanzplanungserlass vom 13. September 2018 ist hierüber hinaus kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.